

Staats- und Gesellschaftsordnung, der Freiheit des friedlichen Lebens, der Rechte und der Würde des Menschen. Die allgemein anerkannten Normen des »*Völkerrechts*« über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind unmittelbar geltendes Recht. Sie unterliegen nicht der Verjährung. Entsprechend dem Grundsatz der Gewalteneinheit legt die V. die ausschließliche, aber auch ausdrückliche Bindung der —* *Rechtsprechung* an das Gesetz so- wie die Wahl der Richter und Schöffen fest. Die Gesetzmäßigkeitsaufsicht ist neben anderen Formen, in denen sie erfolgt, besondere Verantwortung der Staatsanwaltschaft. Ausdrücklich bezieht die V. die gesellschaftlichen Gerichte in das einheitliche System der Rechtsprechung ein.

Verfassung der UdSSR: Grundgesetz des —> *Sowjetstaates*. Als sozialistische Verfassung verkörpert die V. heute den Willen des ganzen Sowjetvolkes, das unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei, der KPdSU, die Aufgaben der planmäßigen und allseitigen Vervollkommnung des Sozialismus und des weiteren Voranschreitens zum Kommunismus in Angriff nimmt. Die V. enthält die wissenschaftlich begründete, dem Willen und den Interessen der Werktätigen entsprechende, staatsrechtlich verbindliche Entscheidung über die Gestaltung der Grundlagen der Gesellschaftsordnung und der Politik der UdSSR, insbesondere über das Hauptziel und den Inhalt staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit, über die Grundrechte und Grundpflichten der Sowjetbürger, über die nationalstaatliche Ordnung sowie die Organisation und Tätigkeit der sowjetischen Staatsorgane in den Hauptetappen des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus. Der nationalstaatlichen

Ordnung der UdSSR (—* *Sowjetföderation*) entsprechend, haben auch die Unionsrepubliken sowie die autonomen Republiken eigene Verfassungen, die auf der Entwicklung einheitlicher sozialökonomischer, politischer und geistig-kultureller Grundlagen der Sowjetgesellschaft und des Sowjetstaates beruhen und den sozialistischen Internationalismus in den Beziehungen der Völker der UdSSR verkörpern.

Die erste Sowjetverfassung war die vom V. Gesamtrussischen Sowjetkongreß im Juli 1918 verabschiedete Verfassung der RSFSR, in der die in der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution errichtete —> *Diktatur des Proletariats* in Form der Republik der —* *Sowjets* sowie die ersten Maßnahmen zur Schaffung und Festigung der sozialistischen Wirtschaftsordnung, zur Sicherung der demokratischen Rechte und Freiheiten der Werktätigen, zur Gestaltung des sowjetischen multinationalen Staates und zum Aufbau des sowjetischen Leitungssystems entsprechend dem —> *demokratischen Zentralismus* staatsrechtlich ausgeprägt wurden. Die Verfassung der RSFSR war das Vorbild für die Verfassungen der anderen Sowjetrepubliken, die in den Jahren von 1919-1922 verabschiedet wurden. Nach der Bildung der UdSSR am 30.12.1922 erfolgte die Ausarbeitung der ersten V. Sie wurde am 6.7.1923 vom Zentralen Exekutivkomitee der UdSSR bestätigt und in Kraft gesetzt und am 31.1.1924 vom II. Sowjetkongreß der UdSSR endgültig verabschiedet. Die V. von 1924 war das Ergebnis der freiwilligen Vereinigung der damals bestehenden vier sozialistischen Sowjetrepubliken zu einem multinationalen sozialistischen Unionsstaat; sie legte die Beziehungen zwischen der Union und den Unionsrepubliken sowie das System der obersten Staatsorgane der UdSSR und der Unionsrepubliken staatsrechtlich fest. Dem